

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 16.06.2014
	Seite 1

KAPITEL I, ANHANG 3 UND ANHANG 4 WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 3 Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung, die Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

[...]

2.1.2

[...]

Verweise in diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und Verweise auf den DIFFERENZANSPRUCH (~~wie in Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 definiert~~) zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED sind ausschließlich unter Zugrundelegung der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION und eines bestimmten ICM-KUNDEN zu interpretieren (und schließen somit die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG und DIFFERENZANSPRÜCHE aus einer sonstigen MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION sowie die jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN und DIFFERENZANSPRÜCHE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aus).

2.1.3

Alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und alle im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entstehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (~~wie in Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert und beschrieben~~), zwischen der Eurex Clearing AG und dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 16.06.2014
	Seite 2

CLEARING-MITGLIED im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG, zusammen die „**EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur BEENDIGUNG einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

2.2.1 Jede Partei der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder hinsichtlich der SEGREGIERTEN MARGIN (~~wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.1 definiert~~) oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN (~~wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.1 definiert~~) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERT an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Im Fall der Übertragung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN durch das CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG, hat das CLEARING-MITGLIED die Clearstream Banking AG oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen WERTPAPIERE auf sein WERTPAPIER-MARGIN-KONTO (~~wie in Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (bb) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert~~) zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS AG danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt.

[...]

2.2.3 [...]

Der betreffende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der SEGREGIERTEN MARGIN entweder (i) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des MARGINGEBERS bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden GESCHÄFTSTAGS für WERTPAPIERE bei der Clearstream Banking AG bzw. der SIX SIS AG bzw. für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (~~wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert~~) geringer ist als der Gesamtwert aller ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.3.5 fällig und im Fall der Segregierten Variation Margin gemäß den Regelungen in Unterabschnitt A Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 16.06.2014
	Seite 3

BEENDIGUNGSTAG (~~wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert~~) eingetreten ist.

- 2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet „**tatsächlich geliefert**“ in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (i) die Gutschrift eines ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS auf einem von dem CLEARING-MITGLIED benannten Geldkonto oder auf einem von dem CLEARING-MITGLIED benannten Wertpapierdepotkonto oder – im Falle der Eurex Clearing AG auf dem betreffenden Eurex Clearing AG Geldkonto oder WERTPAPIER-MARGIN-KONTO – oder im Falle einer Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in der Form von WERTPAPIEREN gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.5, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC (~~wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.5 definiert~~) oder (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.3. oder Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**Gesamtwert**“ der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG oder der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (~~wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert~~) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt.

[...]

5 Die SEGREGIERTE MARGIN

~~Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG Margensicherheiten gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Unterabschnitts A Ziffer 5 zu stellen. Die gemäß diesem Unterabschnitt A Ziffer 5 für das CLEARING-MITGLIED geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.~~

Die gemäß diesem Unterabschnitt A Ziffer 5 für das CLEARING-MITGLIED geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

5.1 ALLGEMEINE PFLICHT ZUR STELLUNG DER SEGREGIERTEN MARGIN

~~Unbeschadet des Unterabschnittes B Ziffer 11.1 ist d~~Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (~~für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als EINBEZOGENE TRANSAKTION in das CLEARING gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3~~) Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß diesem Unterabschnitt A Ziffer 5 und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 16.06.2014
	Seite 4

den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN erforderlich ist ~~in Bezug auf die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG~~ (die „SEGREGIERTE MARGIN“).

5.2 Die MARGIN-VERPFLICHTUNG

5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN von dem CLEARING-MITGLIED als Sicherheit zu liefernden ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE ~~durch das CLEARING-MITGLIED~~ wird gemäß Ziffer 3.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN ~~(das „STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG“)~~ bestimmt (die „STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG“) und dem CLEARING-MITGLIED durch die Eurex Clearing AG ~~jeweils~~ mitgeteilt. ~~Die GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS wird von der Eurex Clearing AG durch Multiplikation der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG mit dem in der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION bestimmten FESTGELEGTE MULTIPLIKATOR bestimmt (im Folgenden für die Zwecke der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die „MARGIN-VERPFLICHTUNG“).~~

5.2.2 Zur Ermittlung der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS, wird die Eurex Clearing AG ~~jeweils~~ gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) ~~solche~~ EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf EIGENTRANSAKTIONEN des betreffenden ICM-KUNDEN beziehen, und (ii) ~~solche~~ EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf KUNDENTRANSAKTIONEN des betreffenden ICM-KUNDEN beziehen, bestimmen, wobei in jedem ~~der vorgenannten Fälle~~ Fall Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten MARGIN-VERPFLICHTUNGEN berechnen.

5.3 MARGIN-CALL

5.3.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG ~~(wie in Ziffer 1.2.4 Abs. (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert)~~ fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN nicht ausreicht, um die ~~erforderlichen Sicherheiten für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, für die eine MARGIN Pflicht besteht, zu stellen~~ STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG zu erfüllen, ~~so~~ verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE bis maximal in Höhe der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG. ~~Unabhängig vom vorstehenden Satz gilt, dass das CLEARING-MITGLIED immer verpflichtet ist, die MARGIN-VERPFLICHTUNG einzuhalten, wobei Unterabschnitt A Ziffer 5.3.4 hiervon jedoch unberührt bleibt.~~

5.3.2 Das CLEARING-MITGLIED darf der Eurex Clearing AG ~~keine~~ ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE über den Betrag der jeweiligen STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG hinaus liefern (die „ÜBERSCHUSSMARGIN“). ~~Über den Betrag der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG hinaus~~ Jede tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE ~~sind~~ ÜBERSCHUSSMARGIN ist Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN und unterliegt ~~en~~ einem RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH, der auf Verlangen des Clearing-Mitglieds fällig wird.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 16.06.2014
	Seite 5

5.3.4 ~~Jede-Die~~ Nichteinhaltung der ~~anwendbaren-STANDARD~~ MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~(im Ganzen oder teilweise)~~ durch das CLEARING-MITGLIED stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN dar, ~~sofern nicht zu diesem Zeitpunkt das Clearing-Mitglied die Standard Margin-Verpflichtung erfüllt hat es sei denn, dass der Verstoß von dem Clearing-Mitglied bis zu dem Zeitpunkt geheilt wurde, zu dem die Beendigung eintreten würde.~~

[...]

7 BEENDIGUNG, Folgen der BEENDIGUNG, INTERIM ABWICKLUNG und WIEDERBEGRÜNDUNG

[...]

7.3 Folgen einer BEENDIGUNG

[...]

7.3.1 BEENDIGUNG EINBEZOGENER ANSPRÜCHE

[...] Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch den DIFFERENZANSPRUCH ~~(wie in Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 definiert)~~ abgebildet.

7.3.2 DIFFERENZANSPRUCH

Im Hinblick auf die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG ~~(wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert)~~ zum Ende des BEWERTUNGSTAGES ~~(wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert)~~ unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (ein jeder solcher Anspruch ist ein „DIFFERENZANSPRUCH“).

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt C: Bestimmungen für Transaktionen zwischen einem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden gemäß den Clearing-Bedingungen für ICM-ECD

[...]

4 SEGREGIERTE MARGIN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN

Das CLEARING-MITGLIED hat den ICM-KUNDEN ~~gesondert~~ aufzufordern, für alle KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~(und, für Zwecke der~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 16.06.2014
	Seite 6

~~Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION in das CLEARING, im Einklang mit Kapitel VIII Abschnitt 3) gesonderte~~ Margensicherheiten zu stellen, deren Betrag die anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~(wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert)~~ nicht unterschreitet ~~und die in dieser Bestimmung festgelegte MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) nicht überschreitet~~ (die „**SEGREGIERTE MARGIN**“).

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt D: Bestimmungen für Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem ICM-KUNDEN im Rahmen einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-CCD

[...]

2 Teilnahmebedingungen

2.1 KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

[...]

2.1.2 Eine KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ist eine „GEEIGNETE-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG“, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

[...]

- (3) **MARGIN:** Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, von dem ICM-KUNDEN die Übertragung gesonderter Sicherheiten für alle KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN in einer Höhe zu verlangen ~~(und, für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als EINBEZOGENE TRANSAKTION in das CLEARING, im Einklang mit Kapitel VIII Abschnitt 3), und zwar in einer Höhe, welche gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die anwendbare die~~ STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~(wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert)~~ nicht unterschreitet ~~und die jeweils anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) nicht überschreitet~~ (die „**BESICHERUNGS-MARGIN**“). WERTPAPIERERTRÄGE steigern die BESICHERUNGS-MARGIN gemäß Unterabschnitt B Ziffer 10.1.2.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 16.06.2014
	Seite 7

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2 Rechtsverhältnisse

[...]

2.2 Alle EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE ~~(wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert)~~, die auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zur Beendigung einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

[...]

5 ~~MARGIN-VERPFLICHTUNG, Übertragung von WERTPAPIEREN auf das WERTPAPIER-MARGIN-KONTO~~

~~5.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG~~

~~Soweit in der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG nicht anders geregelt, ist der festgelegte Multiplikator („Festgelegter Multiplikator“) für die Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG: _____.~~

5.21 Übertragung von WERTPAPIEREN auf das WERTPAPIER-MARGIN-KONTO

5.21.1 [...]

5.21.2 [...]

5.21.3 [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 16.06.2014
	Seite 8

5.32 DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN und DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

5.32.1 ~~Die Ziffern 5.12.1 bis 5.2.3 finden findet mit der Maßgabe~~ entsprechende Anwendung in Bezug auf eine DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall [...]

5.32.2 [...]

5.32.3 [...]

[...]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit bestimmten Arten von Investmentfonds

[...]

Anlage zu Abschnitt 4

[...]

Specified Multiplier for calculation Margin Requirement				
--	--	--	--	--

[...]

Referenz	Beschreibung
[...]	
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG sollte größer oder gleich 1,0000 sein.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 16.06.2014
	Seite 9

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

~~**5 FESTGELEGTER MULTIPLIKATOR FÜR DIE SEGREGIERTE MARGIN; DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN und DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN**~~

~~**5.1 FESTGELEGTER MULTIPLIKATOR für die SEGREGIERTE MARGIN**~~

~~Soweit in der Anlage zu Abschnitt 4 oder in der Anlage zu Abschnitt 5 dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG nicht anders geregelt, ist der festgelegte Multiplikator („Festgelegter Multiplikator“) für die Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG:~~

~~**5.2 DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN und DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN**~~

~~5.2.1 Anhang 1 Abschnitt 1 Klausel-Nummer 8.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung in Bezug auf eine DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN, dass in diesem Fall [...]~~

~~5.2.2 [...]~~

~~5.2.3 [...]~~

[...]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit bestimmten Arten von Investmentfonds

[...]

Anlage zu Abschnitt 4

[...]

Specified Multiplier for calculation Margin Requirement				
--	--	--	--	--

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 16.06.2014
	Seite 10

Referenz	Beschreibung
[...]	
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG sollte größer oder gleich 1,0000 sein.

[...]